

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Mietsachschäden Feuer und Leitungswasser -
AH3808.12**

Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.